

«Stimmrecht» in Art. 1 Abs. 1 die «aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigten» Landesangehörigen.³²

Das Stimmrecht³³ verleiht den Stimmbürgern das Recht, an Wahlen und an Abstimmungen über Sachentscheidungen teilzunehmen. Mit Wahlen sind staatsrechtlich Entscheidungen über Personen, mit Abstimmungen solche über Sachfragen gemeint.³⁴ So wird nach Art. 46 Abs. 1 LV der Landtag «im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechts nach dem Verhältniswahlssystem gewählt». Er ist in seinem personellen Bestand ein von einem Wahlakt des Volkes abhängiges Organ.³⁵ Das Wahlrecht schliesst auch das Recht ein, in den Landtag gewählt zu werden und im Falle der Wahl die Rechte als Abgeordneter auszuüben (passives Wahlrecht). In Sachabstimmungen geht es um die Annahme oder Verwerfung einer Vorlage, die die Verfassung, ein Gesetz,³⁶ einen Staatsvertrag oder einen anderen in der Verfassung vorgesehenen Sachbereich³⁷ zum Gegenstand haben kann.³⁸

Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden.»

32 In der Folge ist von Stimmberechtigten die Rede. Vgl. u. a. Art. 7, 8, 9, 11 VRG; zum Ausschluss vom Stimmrecht siehe Art. 2 VRG und dazu BuA Nr. 66/2012 der Regierung vom 29. Mai 2012, S. 42 ff.

33 Vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 431 Rz. 1363, die das Stimmrecht als den «zusammenfassende(n) Ausdruck für die verschiedenen politischen Rechte» bezeichnen. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 188 Rz. 1 charakterisiert die Stimmberechtigung als einen «Schlüsselbegriff», durch den der Grundsatz der Volkssouveränität eine deutliche direkte Verwirklichung finde und an den etliche öffentlich-rechtliche Rechtsstellungen des Individuums, beispielsweise das passive Wahlrecht, anknüpfen.

34 Art. 13ter LV stellt insoweit eine Ausnahme dar, als es bei der Volksabstimmung über den Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten um eine «Personalentscheidung» geht, die allerdings in ihrer Rechtswirkung lediglich mit einer Petition an die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses vergleichbar ist (Art. 16 Abs. 1 HG).

35 Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 44 f. Vgl. auch Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 650 Rz. 21, die vermerken, dass es sich beim Landtag um das einzige staatliche Organ auf Landesebene handelt, das direkt vom Volk gewählt wird.

36 Darunter fallen auch Finanzbeschlüsse des Landtages. Siehe zum Begriff des Gesetzes hinten S. 517 f.

37 Vgl. Art. 13ter, 48 Abs. 2 und 3 und 113 LV.

38 Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 650 Rz. 22.